## Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten im TV-L: Vergleich 2019 - 2020

EG	TV-L: Eingruppierung bis 31.12.20	19 nach Teil II <sup>x</sup>	TV-L: Eingruppierung ab 1.1.2020 nach Teil I ×	
	II.1 Beschäft. in Archiven, Bibliotheken, Büchereien u. Museen		I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst	Anm. u. evtl.
	Einleitung in EG 2-8 jeweils: "Beschäftigte (EG 5 u. 6: Zweite FG = Archiv; EG 10: v		Einleitg. (außer EG 6, 8, 9a, 9b/FG 1) jew.: "Beschäft. im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst u. im Außendienst (,)"	Höher- gruppierungen
2	mit einfachen Tätigkeiten		mit einfachen Tätigkeiten	
3	mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitung lerng. erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.		mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitg. bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	
4	mit schwierigen Tätigkeiten		1. mit schwierigen Tätigkeiten	
			2. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert	Neu; 3 > 4/FG 2
	1. mit gründlichen Fachkenntnissen im Biblio	theksdienst	deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert	5 > 6
5			2. mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem an- erkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von min- destens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit	Neu; "Absicherung FaMls"
6	1. in Tät., die gründl. und vielseitige Fachkenntnisse im Bibl.dienst		Besch. der EG 5 FG 1od.2, deren Tät. vielseit. Fachkenntn. erford.	VerringerteAn-
	und in nicht unerhebl. Umfange [≈ ¼] selbstä	nd. Leistungen erford.	— [TV-L: In Teil I keine EG 7] —	ford.; 6>8/9a
8	[Nur übertariflich:] in Tät., die gründliche u. vi nisse im Bibliotheksdienst und selbständige l		Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert	Neu; Verrin- gerte Anford.
9a	— [Bibl.beschäft.: Keine EG 9a] — (vgl. übertariflich EG 8)		Besch. der EG 6, deren Tät. selbständige Leistungen erfordert	Neu; ü.t. 8=9a
9b	Besch. mit abgeschloss. Fachausbildg. f. d. gehob. Dienst an wiss. Bibl. (Dipl.bibl.) od. f. d. bibliothekar. Dienst an öff. Büch. (Dipl.bibl.) od. mit einem vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entsprech. Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprech. Tät. ausüben, an wiss. Bibl., öff. Büch., Behördenbüch. oder bei staatl. Büchereistellen		1. Besch. der FG 2 oder 3, deren Tät. sich dadurch aus der FG 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	Neu; ggf. Um- gruppierung
			2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	Neu; 9a > 9b
			3. mit abgeschlossener Hochschulbildung u. entsprechender Tät.	Keine "Sonst."
			— [TV-L: Keine EG 9c] — (vgl. EG 9b FG 1)	
10	Besch. mit ÖB-Ausb. [s. EG 9b] in ÖB [3 Fälle, hier nicht dargest.]  [Nur übertariflich:] Besch. in WB mit WB-Ausb. bzw. Besch. in Behördenbüch. mit WB- od. ÖB-Ausb. [s. EG 9b] mit entsprech. Tät., denen mind. 3 mind. EG 9 unterstellt sind od. als fachliche Leiter		deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere	Neu; 9b > 10-12
			Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt	
	von Spezialbibl. bzw. Behördenbüch. mit mind. 75.000 Bänden			
11			sondere Schwierigkt. und Bedeutung aus d. EG 9b FG 1 heraushebt	Neu; 9b > 10-12
12	deren Tät. sich durch d. Maß d. dam. verbund. Verantwortg. erhebl. aus d.EG 11 heraushebt		Neu; 9b > 10-12	

Besch(äft). = Beschäftigte, EG = Entgeltgruppe, FG = Fallgruppe, Tät. = Tätigkeit(en) – Zu EG 3-9b: Protokollerklärungen (Nr. 4-9, 11, 12) beachten! – Überleitung von (großer) EG 9 in 9b zum 1.1.2019 automatisch – × Teil II.1 ab 1.1.2020: "Es findet Teil I Anwendung."

16.9.2019 Wolfgang Folter